

WAHL- ORDNUNG

ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG DER SPARDA-BANK BERLIN EG

§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter¹

- (1) Gemäß § 26 c Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Sparda-Bank Berlin eG (Genossenschaft) findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle fünf Jahre statt. Die Anzahl der Mitglieder, für die jeweils ein Vertreter zu wählen ist, bestimmt sich nach § 26 c Abs. 1 Satz 2 der Satzung; maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Zahl der Vertreter muss mindestens 50 betragen. Gemäß § 26 c Absatz 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – je Wahlbezirk drei Ersatzvertreter zu wählen.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wird durch die letzte vor der Wahl stattfindende Vertreterversammlung gebildet (§ 26 c Abs. 4 der Satzung); er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus je zwei Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstands für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26 b der Satzung erfüllen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Wahlausschusses unter drei absinkt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands, ein Mitglied des Aufsichtsrats und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. § 25 Abs. 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Wahrnehmung der in § 11 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

¹ In dieser Wahlordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 26 d Abs. 1 Satz 2 der Satzung).
- (2) Als Nachweis der Wahlberechtigung gilt die Eintragung in dem von der Genossenschaft erstellten Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis).
- (3) Die Wahlbezirke teilen sich folgendermaßen auf:
 1. Berlin-Brandenburg,
 2. Mecklenburg-Vorpommern,
 3. Sachsen,
 4. Sachsen-Anhalt und
 5. Thüringen.

Die Mitglieder sind in dem Wahlbezirk (§26 c Abs. 3 der Satzung) wahlberechtigt, in dem sie ständig wohnen oder in dem sich ihr Sitz befindet. Mitglieder, deren Wohnsitz oder Sitz nicht in einem der Wahlbezirke liegt, sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in dem die Hauptstelle der Genossenschaft ihren Sitz hat.

Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben, unbeschadet der Vertretungsregelungen in § 26 d Abs. 3 bis Abs. 5 der Satzung.

§ 4 Wahlform

Die Wahl wird als Listenwahl durchgeführt.

§ 5 Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss gibt gemäß § 46 Abs. 1 der Satzung auf der Internetseite der Sparda-Bank Berlin eG unter www.sparda-b.de die Bezeichnung und die Grenzen der Wahlbezirke mit der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter bekannt. Darüber hinaus wird durch den Wahlausschuss auf der Internetseite der Sparda-Bank Berlin eG unter www.sparda-b.de folgendes bekannt gemacht:

- Einreichungsfrist
- Auslegungsfrist/-ort
- den ersten und letzten Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe
- den Hinweis, dass von Mitgliedern eingereichte Wahllisten von 150 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen
- Ort, Datum und Uhrzeit der Stimmauszählung
- Anschrift des Wahlausschusses

§ 6 Wahllisten des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss erstellt für jeden Wahlbezirk eine Wahlliste. Die Wahllisten sind zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft für die Dauer von mindestens vier Wochen auszulegen (Auslegungsfrist).
- (2) Jede Wahlliste muss in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer enthalten:
 - a. so viele Vertreter, wie in dem Wahlbezirk zu wählen sind, drei Ersatzvertreter und
 - b. Vor- und Zunamen sowie Anschrift oder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft jedes Kandidaten.

Die Zustimmungserklärungen der Kandidaten müssen dem Wahlausschuss vorliegen.

§ 7 Weitere Wahllisten

- (1) In der Wahlbekanntmachung nach § 5 weist der Wahlausschuss darauf hin, dass innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung von den Mitgliedern beim Wahlausschuss für jeden Wahlbezirk weitere Wahllisten eingebracht werden können (Einreichungsfrist); vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Die gemäß Abs. 1 eingebrachten Wahllisten müssen Vor- und Zunamen sowie Anschrift oder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft jedes Kandidaten enthalten.

Die Zustimmungserklärungen der Kandidaten müssen beigefügt sein.

Die Wahllisten müssen jeweils von mindestens 150 Mitgliedern unterschrieben sein, die im Wahlbezirk wahlberechtigt sind (§ 3 Abs. 3). Die Unterschrift ist zu ergänzen durch folgende Angaben des Unterzeichnenden:

Vor- und Zuname sowie die Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft.

Der Unterzeichner, der an erster Stelle steht, gilt als berechtigt, die Wahlliste gegenüber dem Wahlausschuss zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses entgegenzunehmen.

Ein Mitglied kann jeweils nur eine Wahlliste durch seine Unterschrift unterstützen.

- (3) Die Wahllisten gemäß Abs. 1 sind an den Wahlausschuss bei der Genossenschaft zu richten. Der Empfang ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu bestätigen.
- (4) Ein Mitglied kann nur auf einer Wahlliste vorgeschlagen werden.

§ 8 Behandlung der weiteren Wahllisten

- (1) Auf den Wahllisten sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehende Wahllisten sind ungültig.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahllisten beruft der Vorsitzende des Wahlausschusses dessen Mitglieder zu einer Sitzung ein. In dieser prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Listen auf ihre Ordnungsmäßigkeit.
- (3) Wahllisten, die nicht dieser Wahlordnung entsprechen, sind unter Angabe der Gründe an den in § 7 Abs. 2 genannten Erstunterzeichner zurückzugeben. Die Mängel können binnen einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, behoben werden. Geschieht dies nicht oder wird die Wahlliste nicht oder verspätet wieder eingereicht, so ist sie ungültig.

Die Frist beginnt zwei Werktage nachdem die Mitteilung des Wahlausschusses abgesendet worden ist.

- (4) Gültige Listen sind anschließend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zusammen mit dieser auf die Restdauer der Frist nach Satz 1 auszulegen. Das Auslegen weiterer Listen ist nicht bekannt zu machen.

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt.

Auf dem Stimmzettel sind die gültigen Wahllisten untereinander bzw. nebeneinander in der Reihenfolge ihrer Nummerierung (§ 8 Abs. 4) aufzuführen.

- (2) Steht nur eine Wahlliste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.
- (3) Stehen mehrere Wahllisten zur Wahl, so kreuzt jeder Wähler die Wahlliste an, dem er seine Stimme geben will; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.
- (4) Fehlt in dem Wahlbrief der in § 10 Abs. 3 b genannte Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben oder unvollständig, so ist der Stimmzettel ungültig.

§ 10 Schriftliche Stimmenabgabe

- (1) Die Wahl wird mittels schriftlicher Stimmabgabe als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die in Abs. 3 aufgeführten Wahlunterlagen sind jedem Wahlberechtigten unaufgefordert nach der Wahlbekanntmachung (§ 5) rechtzeitig zum ersten Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe auszuhändigen oder zu übersenden.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten dann folgende Wahlunterlagen:
 - a. einen Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag,
 - b. einen vorgedruckten, von dem Mitglied bzw. einem der in § 26 d Abs. 3 bis 4 der Satzung genannten Vertreter abzugebenden Erklärung (Wahlschein), in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie
 - c. einen größeren Rücksendeumschlag (Wahlbrief), der die Anschrift des Wahlausschusses und als Absender den Namen und die Anschrift des Mitglieds sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt.
- (4) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied bzw. einer der in § 26 d Abs. 3 bis 4 der Satzung genannten Vertreter
 - a. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und nur diesen in den dazugehörigen Wahlumschlag verschließt;
 - b. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
 - c. den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe gemäß § 9 Abs. 3 vorliegt.

Im Übrigen gilt § 9.

- (5) Untermittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe (§ 5) öffnet der Wahlausschuss die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Stimmzettelumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe.

Im Übrigen gilt § 11.

- (6) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zugangszeitpunkt ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Diese Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten wird.

§ 11 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation, auch auf Mitarbeiter der Genossenschaft, ist zulässig.
- (2) Die eingehenden Wahlbriefe sind bis zu dem in § 5 genannten letzten Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe ungeöffnet sorgfältig unter Verschluss zu halten. Nach dem Ende der Wahl werden die Wahlumschläge in Anwesenheit des Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und die Stimmzählung vorgenommen.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die nach § 11 Absatz 2 Satz 2 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.
- (2) Stand nur eine Wahlliste zur Wahl, ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in dem betreffenden Wahlbezirk eine neue Wahl statt; auch für diese gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Ständen mehrere Wahllisten zur Wahl, werden die Vertreter nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (d'Hondt'sches System) entsprechend den Rangstellen der einzelnen Wahllisten ermittelt; wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahllisten entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter gezogene Los darüber, welcher Wahlliste dieser Sitz zufällt. § 25 Abs. 2 BetrVG findet entsprechende Anwendung.
- (4) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift sowie die gesamten Wahlunterlagen sind zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen und mindestens bis zur Durchführung der nächsten Vertreterwahl aufzubewahren. Abschriften der Niederschrift sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort, Tag und Wahlzeit,
 - die Zahl der abgegebenen Stimmen für jeden Wahlbezirk,
 - die Zahl der ungültigen Stimmen für jeden Wahlbezirk,
 - die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlbezirk und jede Wahlliste,
 - besondere Vorkommnisse.

§ 13 Annahme der Wahl

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich von ihrer Wahl mindestens in Textform zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.
- (2) Lehnt ein Gewählter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,
 - a. wer die Wahl als Vertreter angenommen hat;
 - b. ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26 f der Satzung zustande gekommen ist.
- (4) Über diese Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen; es gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

§ 14 Bekanntgabe der gewählten Vertreter

Der Vorstand der Genossenschaft gibt das Ergebnis der Wahl nach § 26e Abs. 4 der Satzung bekannt, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 13 Absatz 3 getroffen hat, und übersendet den gewählten Vertretern die Ausweiskarte (§ 26 f Absatz 4 der Satzung).

§ 15 Wahlanfechtung

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Frist gemäß § 26 e Abs. 4 der Satzung beim Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist.
- (2) Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.
- (3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt. § 51 GenG bleibt unberührt.

§ 16

Inkrafttreten und Bekanntgabe der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

- (2) Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen. Die Mitglieder haben während der Geschäftsstunden Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung. Zusätzlich wird die Wahlordnung auf der Internetseite der Sparda-Bank Berlin eG unter www.sparda-b.de veröffentlicht.

Diese Wahlordnung wurde beschlossen

am 15.05.2019 durch den Vorstand

am 09.05.2019 durch den Aufsichtsrat.

Die Vertreterversammlung hat dieser Wahlordnung

am 13.06.2019 zugestimmt.